

Amts-Blatt der Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XXVIII. —

Breslau, den 20sten Juli 1814.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 197. Betreffend die Bestimmung des Courses stempelpflichtiger Valuten von Wechseln, Handels-Billets und kaufmännischen Anweisungen, wenn solche nicht in Preußischem Courant verschrieben sind.

Da in dem, der Instruction zur Stempelung der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen vom 6ten März c. beigefügten Tarif sub B. der Werth mehrerer im Wechselverkehr vorkommender fremden Münz-Sorten gegen Preußischen Courant nicht bestimmt, sondern nur verordnet worden, daß die Berechnung des Werths nach dem Cours geschehen solle, so hat Ein Hohes Königliches Finanz-Ministerium auf geschehenen Antrag der Börsen-Vorsteher zu Berlin sich veranlaßt gefunden, nach dem Beispiel auswärtiger Handels-Städte, den Cours fremder Valuten und Münzen ein für allemal festzusetzen, und daher mittelst Rescripts vom 16ten Juni c. verordnet, daß bei der Stempelung der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen:

Ein Gulden Wiener-Währung für	=	=	=	=	=	8 ggr.
Ein Livre-Sterling für	=	=	=	=	=	5 Rthlr. =
Ein Carolin oder 1 & Floren nach dem vier- und zwanzig Gulden-Fuß für	=	=	=	=	=	6 Rthlr. =
Ein Silber-Rubel für	=	=	=	=	=	1 Rthlr. =
Ein Rubel in Banknoten für	=	=	=	=	=	6 ggr.
Das Pfund Flämisch für	=	=	=	=	=	3 Rthlr. 12 ggr.
						Oder

Ober 6 Floren Holländisch-Courant zu 14 ggr.

Zwei und ein halber Gulden Holländisch zu 14 ggr.

Preußisch-Courant für = = = = 1 Rthlr. 11 ggr.

Ein Thaler Hamburger Banco für drei Mark, mithin für 1 Rthlr. 12 ggr.
gerechnet werden soll.

Wenn jedoch der Gours vorstehender fremder Münz-Sorten, sich nach einer Zeit bedeutend ändern kann, und deshalb andere Bestimmungen nöthig werden möchten, so soll vorbeschagter Tarif nur für das Kalender-Jahr 1814 zur Richtschnur dienen.

Sämtlichen Accise- und resp. Wechsel-Stempel-Kemtern sowohl, als dem handelnden Publico werden daher diese Bestimmungen hiermit zur Achtung bekannt gemacht.

G. XXVI. 148. Juni. Breslau den 1. July 1814.
Königl. Breslausche Regierung.

No. 198. Wegen der Aufnahme hülfsbedürftiger Kinder in das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus.

Die Direction des Potsdamschen Waisenhauses hat in der Rücksicht, daß diese Anstalt ursprünglich für Militair-Waisenkinder geschaffen worden ist, die deren Verpflichtung anerkannt, sich auch, insofern ihre Kräfte es nur irgend gestatten, der hülfsbedürftigen Kinder derjenigen Individuen anzunehmen, welche in dem jetzt beendigten Kriege zum Landwehrdienste eingezogen worden, und entweder im Felde geblieben, oder verstorben, oder doch so verkrüppelt worden sind, daß sie zum Unterhalte ihrer Kinder wenig oder nichts beitragen können.

Da vielleicht wenige dieser Familien ihre diesfälligen Ansprüche auf die Wohltaten des Potsdamschen Waisenhauses und wo oder bey wem sie sich deshalb zu melden haben, bekannt seyn werden, wird von der unterzeichneten Königl. Regierung, auf Veranlassung des Königl. Directoress dieses Waisenhauses, hiermit folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Im Allgemeinen werden nur solche Kinder in mehrgedachte Anstalt aufgenommen, die schon das 6te Jahr zurückgelegt haben, vollkommen gesund und ohne alle körperliche Gebrechen sind. Demnächst gehörten nachstehende specielle Forderungen dazu:

1) Der Taufschied des Kindes,

2) der

- 2) der, von einem approbirten Arzt auszufertigende Gesundheits-Schein des selben, worin ausdrücklich bemerkt seyn muß:
ob das Kind vollkommen gesund und ohne alle körperliche Gebrechen sey, oder nicht.
Ob es bereits die natürlichen Blättern gehabt habe, oder doch schon vaccinirt worden sey.
- 3) Der Todterschein eines oder der beiden Eltern desselben, oder ein Attest über die gänzliche Unfähigkeit derselben ihre Kinder zu erziehen,
- 4) der von der Orts-Öbrigkeit zu vollziehende, nach anliegendem Schema auszufertigende Revers, und
- 5) die, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, Theil II. Tit. 19. §. 50. sq. auszufertigende Erb-Entsagungs-Akte.

Mit diesen Bescheinigungen versehen, können die Anträge an das Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses zu Berlin unmittelbar gemacht werden.

Lebrigens erstrecken sich die Wohlthaten dieses Instituts, nach seiner Foundation sowohl, als auch nach erneuerten Allerhöchsten Immmediat-Befehlen, ausschließlich nur auf die Erziehung und Natural-Verpflegung im Institute selbst.

M. VIII. Jul. 396. Breslau den 9. July 1814.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

S h e m a.

Nachdem das Königliche Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses dem unterzeichneten Magistrat (sc. sc.)

zu sc. sc. hierdurch zu erkennen gegeben, daß bisher mehrere, in gedachtes Institut zur Erziehung und Verpflegung aufgenommene Kinder bey ihrer Ankunft zwar gesund gewesen, durch früheren oder späteren Ausbruch eines im Körper verborgenen, angeerbten, oder durch Verwahrlosung entstandenen Krankheits-Stoffes, aber theils in einen klüppelhaften, theils in einen so zerrütteten Gesundheitszustand gerathen, daß weder ihre Wiederherstellung im Waisenhouse, noch ihre Unterbringung bey einem Meister in

die Lehre (einer Herrschaft in Dienst) zu bewirken gewesen, weshalb sie dem Institut auf Lebenszeit als Hospitaliter zur Last geblieben; dieses jedoch dem Zwecke desselben ganz entgegen sey, und um solches dagegen für die Zukunft zu sichern, von jeder Orts-Dörigkeit, Bormundschafts- oder Armen-Behörde, odec wer sonst auf die Aufnahme eines Waisenkinds in gedachtes Institut antragen möge, ein Revers ausgestellt werden müsse, in vorerwähnten Fällen einen solchen Jügling wieder zurück zu nehmen, und für dessen weiteres Unterkommen selbst zu sorgen: So macht unterzeichneter Magistrat (ic. ic.)

Da nur unter dieser Bedingung die Aufnahme des vaterlosen Sohnes des verstorbenen Landsturmannes N. N. von dem ic. ic. Bataillon ic. ic., Namens Carl George Friedrich, geboren den ten 181 in das Potsdamsche Waisenhaus bewilligt worden ist, sich hiermit verbindlich, solcher, eintretenden Falles, ohne weitere Einwendung Genehmigung zu leisten, und hat zu mehrerer Beglaubigung diesen Revers selbst unterschrieben und mit

Siegel untersiegelt.

So geschehen

den

18

Nro. 199. Wegen der zu machenden Anzeigen von der Tabaks-Erntte.

Es ist dem Kbnigl. Departement für Gewerbe und Handel daran gelegert, in jedem Jahre mit Gewissheit zu erfahren, wie die jedesmalige Tabaks-Erntte im Lande ausgefallen ist. Hierzu werden aber keine tabellarische Nachrichten von dem Gewinn an Taback von den einzelnen Dorfschaften verlangt, sondern es ist zur Uebersicht nur erforderlich, daß jedesmal nach beendigter Erntte eine allgemeine Anzeige, wie die Tabaks-Erntte in Ansichtung der Quantität ausgefallen, ob es eine gute, mittlere oder schlechte Erntte gewesen ist, ferner, von welcher Qualität die gewonnenen Tabakblätter sind, und welche Preise für die Bestände an Blättern von der vorjährigen Erntte für den Berliner Centner bezahlt werden.

Sämtliche Landräthliche Officia, Magisträte und Polizei-Direktoriën werden daher aufgefordert, alljährlich diese Nachrichten zur bestimmten Zeit einzureichen.

P. VI Juny 356. Breslau den 9. July 1814.

Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro.

Nro. 202. Wegen Aufrechthaltung der Verordnungen in Betreff des Herumlaufens der Hunde.

Die wegen Verhütung der durch frei herumlaufende oder in Häusern frei liegende Hunde schon oft veranlaßten Unglücksfälle bestehenden Verordnungen, werden an mehreren Orten nicht gehörig beachtet, so daß aufs neue Menschen durch unvermuthetes Unfallen und Beißen derselben zu Schaden gekommen sind. Auch sind Fälle dieser Art unter den Fleischverschraenen, wo dergleichen unndthige Hunde zuweilen Ekel verursachen, bei dem Einbau des Fleisches vorgekommen.

Es wird daher wiederholtlich in Erinnerung gebracht, daß es in Hund ohne Aufsicht frei herumlaufen darf, und werden sämtliche Orts-Polizei-Behörden hiermit angewiesen, immerfort, und besonders bei strenger Kälte, oder großer Hitze, desgleichen zur Begattungszeit, die herumlaufenden Hunde durch die Schäfrichters-Knechte verfolgen, alle herrenlose sofort todt schlagen, diejenigen aber, welche zwar mit Halsbändern, auf denen ihre Eigenthümer angegeben sind, versehen, aber doch ohne Aufsicht herumlaufen, wenn sie keiner Krankheit verdächtig sind, blos einfangen und mit 1 Rthlr. abläsen zu lassen. Sollten irgendwo durch herumlaufende Hunde Menschen verletzt werden, so haben die Orts-Polizei-Behörden, welche sich in Befolgung vorstehender Vorschriften nachlässig bewiesen, unfehlbar zu gewärtigen, deshalb zur Verantwortung gezogen zu werden.

P. X. Juni 69. Breslau den 6. Juli 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 203. Wegen der Schuhsoden-Impfung.

Eingegangenen Nachrichten zu folge sind seit einiger Zeit mehrere Kinder ein Opfer der natürlichen Blättern geworden. Dies veranlaßt die Admzl. Regierung das Publikum wiederholentlich, und aufs dringendste aufzufordern, die noch blattfähigen Kinder doch ja an der Wohlthat der Schuhsoden-Impfung Theil nehmen zu lassen; wird die Anwendung dieser Vorsicht verabsäumt, so werden wir uns gendthiget sehn, die bei contagidien Krankheiten nothwendigen strengen Maßregeln in Ausübung zu bringen, und die Sperrkosten von den Saumseitigen tragen zu

zu lassen, so wie jede an die Polizei- und Physicats- Behörde unterlassene Anzeige von dem Ausbruche der natürlichen Blättern in einem Hause mit 5. Rthlr. Strafe belegt, und nach Umständen noch strenger nach der Vorschrift der Geseze gehandelt werden wird.

P. X. Octbr. p. 249. Breslau den 9. Juli 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 12. Betreffend die Beiträge der Justiz-Beamten zu dem Sublevations-Fonds.

Nachdem des Königs Majestät mittelst einer an den Chef der Justiz erlassenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre die Beiträge der Justiz-Beamten zu dem Sublevations-Fonds vom 1sten Juni c. an auf die Hälfte der in der Höchsten Cabinets-Ordre vom 1sten März 1809 bestimmten Procent-Schähe herabzusehen geruht haben, so wird sämtlichen Untergerichten und Justiz-Beamten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements hiermit bekannt gemacht, um nunmehr von gedachtem Tage an nur die Hälfte des bisherigen Beitrags zu entrichten. Dagegen ist es dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht zur ausdrücklichen Pflicht gemacht worden, keine Reste bei Entrichtung dieser Beiträge zu gestatten; es werden daher sämtliche Restanten zur unverzüglichen Einzahlung der bis zum 1sten Juni c. aufgelaufenen Reste aufgefordert, da das Königl. Ober-Landes-Gericht sich sonst nicht wird entbrechen können, mit executivischen Zwangs-Mitteln zu verfahren. Breslau, den 1sten Juli 1814.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Schullehrer Samuel Gottlieb Scholz zu Striegau, zum dritten Lehrer an der Vorbereitungs-Schule zu Schweidnitz.

Der bisherige Schullehrer Johann Friedrich Scholz zu Puschkau, zum 4ten Lehrer an der Vorbereitungs-Schule zu Schweidnitz.

Der zeitberige Schul-Adjunkt Igel zu Gräblich, zum Adjunkt an die Schule zu Diersdorff Nimpischen Kreises.

Der Katholische Schullehrer Mann zu Schönwalde, zum Schullehrer in Brockendorff Neißischen Kreises.

Der Bürger und Fleischhändler Daniel Arienes zu Löwen, zum Camerer daselbst.

Der Forst-Inspector und zeitberige Stadtverordneter Johann Kunze zu Brüthen, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Bürger und Luchkaufmann Franz Niesel, und Joseph Häusler, zu Neurode, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Bürger und Stadt-Chirurgus Homelius, und Carl Michael, zu Wartenberg, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der bisherige Königl. Ober-Bandes-Gerichts-Referendarius und Oholm-Capitular Vogtley-Amts-Secretair Leufer, zum Stadt-Syndicus zu Glatz.

Der Gymnasien-Director Gildgel zu Oppeln, zum Director des Gymnasiu zu Neisse.

Der Apotheker Joseph Speck und der Kauf- und Handelsmann Carl August Glose zu Leobschütz, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Kapellan Schöffartzik, zum Pfarrer in Koppinitz, Losler Kreises.

Der Kapellan Kowollik, zum Pfarrer in Wysock, Groß-Strehlischen Kreises.

Der Exzistercienser Fröhlich, zum Pfarrer in Alt-Heinrichau Münsterbergischen Kreises.

Der Königl. Dechant, Archidiacon und Consistorial-Rath Knauer, Pfarrer zu Altenburg, zum Pfarrer in Habelschwerdt.

Der ehemalige Schullehrer Ebener zu Georgenthal, zum Schullehrer in Schneidemühl Neumarkischen Kreises.

Der Candidat der Theologie Sachs, zum Rector in Namslau.

Der Schullehrer Säiling zu Stein, zum Schullehrer in Gorowahne Bresl. Kreises.

Der bisherige Schullehrer Scholz zu Haudsfeld, zum Schullehrer in Senitz Nimpischen Kreises.

Der Stadtverordnete und Handelsmann Franz Freuneder zu Reichenstein, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der bei dem Quarantine-Umte Bralin im Wartenbergischen Kreise angestellte gewesene Chirurgus und Unter-Revisor Gottlieb, auf sein Gesuch entlassen.

S o d e s f a l l .

Der lutherische Schullehrer Friedrich Wilhelm Hornich in Hottauff.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Die zu Nieder-Öhalheim gestorbene Bauer-Auszügler-Wittwe Regina Gräbtl, hat in ihrem Testamente die Stadt-Pfarrkirche zu Landek zum Erben eingesetzt, und soll nach Abzug der Legate, worunter auch den Haushalten in Nieder-Öhalheim 10 Floren ausgeschetzt werden, der Überrest zur Staffierung des Hochaltars oder zum Besten der Pfarrkirche auf andere Art verwendet werden.

Der zu Nells gestorbene Stadtloch Carl Dammer, hat in seinem Testamente der dasigen evangelischen Gemeine 50 rthlr. zur Instandsetzung der derselben geschenkten ehemaligen Franciscaner - Kirche, und der dasigen städtischen Armen-Casse 100 rthlr. Cour. ausgesetzt.

Die zu Roschkowitz Greuburgischen Kreises verstorbene Einliegerin Johanna Mondrowska, hat in ihrem Testamente der dortigen evangelischen Kirche 2 Stück Friedrichsd'or und 2 Stück einfache holländische Ducaten ausgesetzt.

Der zu Habelschwerdt gestorbene Pfarrer und Canonicus Anton Herrmann, hat in seinem Testamente der Stadt- Pfarrkirche zu Verbesserung des Gehalts des sehr schlecht dotirten Organisten 100 rthlr. in Cour. und 10 rthlr. Cour. der dasigen katholischen Schul-Casse ausgesetzt.

Die zu Breslau gestorbene Maria Louise geborene Kastel verehlichte Korff, hat in ihrem Testamente dem hiesigen Convent der Elisabethiner 120 rthl. Courant ausgesetzt.
